



## **10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten**

**Stellungnahmen gem. § 4.1 BauGB  
(Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange)**

NABU Bonn • Waldstraße 31 • 53913 Swisttal

An die  
Stadt Bornheim  
z. Hd. Frau Bongartz (7.1-Stadtplanung)  
Rathaus  
53332 Bornheim



NABU-Bonn/NRW  
Rheindorfer Str. 72  
53332 Bornheim

29.03.2020

### **10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bornheim (im Bezug auf den Bebauungsplan Me18 OT Merten)**

Sehr geehrte Frau Bongartz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend nehmen wir zur o.g. 10. FNP-Änderung Stellung.

Das nun auch Flächen außerhalb der Festlegungen des FNP für Bauprojekte geopfert werden, können wir nicht befürworten. Hierfür sprechen u.a. folgende Gründe:

1. Bereits der gültige Flächennutzungsplan überschreitet u .E. deutlich die zumutbare Belastung u.a. der Wohnqualität der Einwohner, der Natur- und Landschaft und des Schutzgutes Boden. Ein darüberhinausgehender Landschaftsverbrauch ist weder durch allgemeine Aussagen zum Wohnbedarf zu rechtfertigen noch entspricht er den Erfordernissen einer Planung mit sparsamen Umgang von Freiflächen.
2. Die Flächen für die Landwirtschaft und das Landschaftsschutzgebiet gehen verloren bzw. werden stark beeinträchtigt. Diese öffentlichen Interessen, dürfen den Wünschen eines Investors nicht untergeordnet werden.
3. Bei der Planung wird noch nicht einmal der Versuch einer Kompensation durch einen Flächentausch vorgelegt. Gemeint wäre die Rücknahme von Baulandflächen im FNP auf vergleichbaren Böden. Damit zumindest ein theoretischer Gesamtausgleich entstünde. Dies erfordert eine parallele Flächennutzungsplanänderung.
4. Die beabsichtigte Bebauung führt nicht nur direkt zum Verlust von Landschaftsschutzgebieten, sondern beeinträchtigt auch die restlichen Schutzflächen erheblich. Dieses ist auch mit dem Artenschutz nicht vereinbar. Auch hier ist eine Freihaltung des gesamten Schutzbereiches mit angrenzendem SPE-Bereich erforderlich, da eine Kompensation an anderer Stelle nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Feige / NABU-Bonn/NRW

#### **NABU Kreisgruppe Bonn**

Zentrum Am Kottenforst  
Waldstraße 31  
53913 Swisttal  
Telefon: 02254 / 84 65 37  
Telefax: 02254 / 84 77 67

#### **Bankverbindung**

Sparkasse KölnBonn  
BLZ 370 501 98  
Konto-Nr. 15 586  
Spenden und Beiträge sind  
steuerlich absetzbar.

#### **NABU online**

Informationen und  
Service im Internet  
[www.NABU-Bonn.de](http://www.NABU-Bonn.de)  
[info@NABU-Bonn.de](mailto:info@NABU-Bonn.de)

#### **Anerkannter Naturschutzverband**

Der NABU nimmt als staatlich  
anerkannter Naturschutzverband  
Stellung zu naturschutzrelevanten  
Planungen.



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 29.03.2020

Stadt Bornheim  
7:1-Stadtplanung  
Frau Monika Bongartz  
Rathaus  
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter [www.lsv-vorgebirge.de](http://www.lsv-vorgebirge.de)

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten** (Az.: 61 20 01 – 10. Änderung FNP)

Ihr Schreiben vom 12.02.2020: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Offenlage zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

**Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten 18:**

Der LSV trägt zur geplanten FNP-Änderung auf einer Fläche von 5,54 ha im Außenbereich am östlichen Ortsrand Mertens die folgenden Bedenken und Anregungen im Rahmen dieser Offenlage vor:

**Planungsrechtliche Situation:**

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in der Ortschaft Merten wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Me 18 angestrebt.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“  
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)  
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und  
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -  
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7  
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODE3301  
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06  
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146  
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 – 16 97  
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 – 76 07

Ohne FNP-Änderung wäre das Planungsgebiet Me 18 lediglich 8,46 ha groß, mit der FNP-Änderung 14 ha (siehe LSV-Stellungnahme zu Me 18, 28.03.2020). Die „*Erweiterung der Wohnbauflächendarstellung im FNP*“ macht der Investor, der bereits fast alle Flächen innerhalb der Planungsbereichs von Me 18 aufgekauft hat, für das Baugebiet zur „*Bedingung*“, die „*erforderliche Fläche für den geplanten Schulstandort an die Stadt Bornheim zu veräußern*“ (Stadt Bornheim: 10. Änderung des FNP in der Ortschaft Merten - Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung zur frühzeitigen Beteiligung, Stand 31.10.2019, S. 4). Die Erfüllung dieser Bedingung des Inverstors steht im Widerspruch zu den Ausweisungen im rechtskräftigen FNP von 2011.

Im FNP sind im Änderungsbereich „*Flächen für die Landwirtschaft*“ dargestellt (S. 4). Es handelt sich hierbei um die „*Flurstücke 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16, 17, 65, 66, 67, 131, 134, 162, 163, 166, 377 und 378*“ (Ginster Landschaft+Umwelt: *Bebauungsplan Me 18 – Artenschutzrechtliche Prüfung [ASP I]* 08.2019, S. 3 f.).

2018 stellte die Bezirksregierung im Rahmen der Neuaufstellung des **Regionalplans** „*fest, dass Bornheim auf der Grundlage des geltenden Flächennutzungsplans deutlich mehr Flächenreserven besitzt, als Eigenbedarf besteht*“ (Stadt Bornheim Ausschuss für Stadtentwicklung, 28.11.2018: Vorlage Nr. 689/2018-7, 09.11.2018). Der LSV teilt diese Auffassung.

Ziel der Landesregierung ist die Entwicklung Bornheims zu einem *Mittelzentrum* mit 50.000 bis 55.000 Einwohnern. Dieses Ziel wird auch vom LSV mitgetragen. Bereits in unserer Stellungnahme vom 22.02.2014 zur *Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW* wiesen wir auf die Unvertretbarkeit einer ungebremsten Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen bei gleichbleibender, nicht erweiterbaren Gesamtfläche des Bornheimer Stadtgebietes hin: „*Bei 55.000 Einwohnern ist die gerade noch erträgliche Wachstumsgrenze erreicht! Ein weiterer Bevölkerungsanstieg sollte im Flächennutzungsplan Bornheims, der die Entwicklung steuert, nicht mehr zugelassen werden*“ (S. 2, siehe auch [www.lsv-vorgebirge.de](http://www.lsv-vorgebirge.de): Stellungnahmen).

Dem *Handlungskonzept „Wohnen in Bornheim 2030“* zufolge fußt die Stärke Bornheims als „*landschaftlich attraktiver Wohnstandort zwischen Rhein und Vorgebirge*“ auf Bornheims Positionierung als „*urban-ländlicher Wohnstandort (Wohnen im Grünen/auf dem Land)*“ (empirica Bonn, 2019, S. 65 f.). Der LSV wendet sich im Sinne der Bewahrung des noch vorhandenen ländlichen Charakters gegen eine Ausweitung von Wohnbau- und Gewerbegebietsflächen bei gleichzeitiger Schrumpfung des Freiraums über die Darstellungen des FNP von 2011 hinaus, wenn diese nicht durch Flächentausch kompensiert werden. Im Hinblick auf die zunehmende Verknappung an Erholungsflächen und auf die negativen Folgen für Landschafts-, Natur- und Artenschutz halten wir bei Inanspruchnahme von im FNP nicht für den Bau von Siedlungen und Gewerbegebieten vorgesehene Flächen eine Kompensation durch Nutzungsänderungen von Bereichen, die im FNP bisher zum Bau von Wohnsiedlungen und Gewerbeflächen vorgesehen sind, für unerlässlich.

**Anregung des LSV:**

Die Stadt tauscht die bei einer FNP-Änderung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Me 18 entfallenden hochwertigen Ackerflächen (siehe *Stellungnahme des LSV zum Bebauungsplan Me 18*, S. 3 f.) gegen gleichwertige agrarisch genutzte Bereiche, die im gültigen FNP zurzeit noch als Bauflächen ausgewiesen sind. Diese müssten durch ein weiteres, parallel laufendes FNP-Änderungsverfahren als Freiraum für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden.

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim  
7.1 Stadtplanung  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

612601-Me 18 vom 12.02.2020

612001-10.Änderunge FNP

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom

AW-Pü / W-Hö

Datum

28.02.2020

**Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten**  
**10. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten**  
Bezug: Ihr Schreiben vom 12.02.2020  
hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bongartz,

zum o.g. Bebauungsplan erhalten Sie hiermit die Stellungnahme zur Wasserversorgung sowie zur Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

### Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Die Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Handelsstraße und Lannerstraße möglich. Um die Versorgungssicherheit sowie die Löschwasserversorgung für die KITA und Schule zu sichern, ist die Trinkwasserversorgungsleitung in der Lannerstraße ab der Bonn-Brühler-Straße im Zuge der Erschließung zu erneuern.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" von Februar 2013.

## ABWASSERWERK

### POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15  
53332 Bornheim

### TELEFON

02227 / 9320 0

### FAX

02227 / 9320 33

### INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

### E-MAIL

sbmail@sbbonline.de

### SACHBEARBEITER

Markus Pützer

### ZIMMER

3

### DURCHWAHL

02227 / 9320 42

### E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

### BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08.30 – 12.30 Uhr und  
14.00 – 16.00 Uhr

### Freitag

08.30 – 12.30 Uhr

### ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18  
Buslinie 818  
Haltestelle Waldorf

### BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015  
BIC: GENODE33BRS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

### ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

### HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

### UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

## **Abwasserentsorgung**

### **1. Generalentwässerungsplanung (GEP) / Netzgenehmigung**

Das Bebauungsplangebiet Me 18 ist in der aktuellen GEP nicht vollständig berücksichtigt und soll im Trennsystem entwässert werden.

Welche Auswirkungen die Vergrößerung des B-Plangebietes auf die Entwässerung hat, ist im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens zu untersuchen.

Seitens des Abwasserwerkes (AWW) des Stadtbetrieb Bornheim wird empfohlen, vor Festsetzung von Flächen (z.B. für die Niederschlagswasserbeseitigung) ein Entwässerungskonzept incl. Überflutungsbetrachtung aufzustellen und die grundsätzliche Entwässerungsstrategie zwischen Stadtplanung u. Abwasserwerk abzustimmen.

### **2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“**

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Händelstraße erfolgen. Im B-Plangebiet ist das Schmutzwasser über eine neue öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu sammeln und in Richtung Händelstraße abzuleiten. Im Zuge der Erstellung des Entwässerungskonzeptes ist zu prüfen, ob der vorh. Kanal im Bereich der Händelstraße 31 und 33 das zusätzliche Schmutzwasser aufnehmen kann.

### **3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“**

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an. Falls gewerbliches Abwasser anfällt, welches vorbehandelt werden muss, ist ein Antrag auf Indirekteinleitung bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Das gewerbliche Abwasser ist nach Vorbehandlung über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.

### **4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)**

#### **Allgemein:**

Mit Aktualisierung des LWG NRW ist die Niederschlagswasserbeseitigung für erstmals bebaute Grundstücken neu zu betrachten. Nach § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu beseitigen (ortsnahe Beseitigung ohne Vermischung mit Schmutzwasser).

Somit ist die im FNP bzw. im Bebauungsplanverfahren genannte 2. Option des Entwässerungsverfahrens (Rückhaltung vor Einleitung ins Mischwassernetz) zunächst nicht zu favorisieren.

Grundsätzlich bedürfen Plangebiete mit erstmaliger Bebauung und einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung konkrete Aussagen zu einer möglichen Entwässerung im Trennsystem. Die Grundlagen der Niederschlagswasserbeseitigung zum B-Plangebiet Me 18 sind in einem zu erstellenden Entwässerungskonzept zu ermitteln.

#### **a. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)**

Gemäß der aktuellen GEP soll das Niederschlagswasser (NW) des B-Plangebietes ortsnah in den Breitbach abgeleitet werden. Vor der Einleitung ist ein Regenrückhaltebecken (RRB) geplant. Die gedrosselte Einleitung ins Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (RSK). Die Antragsunterlagen zur Einleitung ins Gewässer sind im Zuge der Genehmigungsplanung über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb beim RSK einzureichen. Ob eine Regenwasserbehandlung vor Einleitung ins Gewässer notwendig ist, ist ebenfalls mit dem RSK abzustimmen.

Eine Detailprüfung dieser geplanten Einleitung ins Gewässer wurde während der GEP-Bearbeitung nicht durchgeführt, und ist somit frühzeitig während der Bearbeitung des Entwässerungskonzeptes mit dem RSK abzustimmen.

Weiterhin ist der immissionsorientierte Nachweis nach BWK-M3/M7 für die Gewässer im Einzugsgebiet der Kläranlage Sechtem zu beachten. Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass seitens der Aufsichtsbehörde eine Einleitung ins Gewässer aus hydraulischen oder stofflichen Gründen untersagt wird.

Die zum Schutzgut Wasser unter 7.1.5 genannte Aussage: „*Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer) sind nicht zu erwarten*“, ist nach Ansicht des AWW noch offen und entsprechend zu prüfen.

#### **b. Zentrale öffentliche und / oder dezentrale Versickerung**

Ob eine zentrale öffentliche oder eine dezentrale (private) Versickerung möglich ist, ist unter Berücksichtigung eines noch zu erstellenden geohydrologischen Gutachtens zu prüfen.

Falls im Zuge der Erstellung des Entwässerungskonzeptes ein öffentliches Regenwasserversickerungsbeckens favorisiert wird, ist eine ausreichend große Fläche auszuweisen.

#### **c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist**

Nach der GEP soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über ein Trennsystem mit ortsnaher Einleitung ins Gewässer erfolgen. Ein Anschluss an das Mischsystem ist zunächst nicht vorgesehen.

#### **Empfohlene Vorgehensweise:**

Im weiteren Verfahren sollte im Zuge der Erstellung des Entwässerungskonzeptes unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine Vorzugsvariante zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers ausgearbeitet werden.

Da die NW-Beseitigung innerhalb des B-Plangebietes Me 18 noch nicht geklärt ist, sollte auch der Dickopsbachverband frühzeitig beteiligt werden, damit evtl. mögliche Gewässerumgestaltungen / Renaturierungen ggf. berücksichtigt werden können. Evtl. kann diese Aufgabe zu Punkt 10 Städtebaulicher Vertrag noch ergänzt werden.

### **5. Überflutungsbetrachtung / Integrierte Hochwasservorsorge / Nachhaltige Stadtplanung**

Der Entwässerungskomfort innerhalb eines Baugebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der Kanalisation bzw. aus Versickerungsanlagen (Muldensysteme oder Versickerungsbecken) sind besonders die angrenzenden Grundstücke mit **Tiefgaragen**, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Eingangsbereiche von Gebäuden sollten mind. 20 cm über Geländeneiveau des Endausbaus angeordnet werden. Zufahrten zu Grundstücken oder Tiefgaragen sind ggf. über einen erhöhten Wall anzuordnen, falls die Zufahrten unter der Rückstauenebene liegen.

Grundsätzlich sollte mit Beginn eines Bebauungsplanverfahrens auf eine nachhaltige und „wassersensible“ Stadtplanung hingearbeitet werden. Der in den letzten Jahren stattgefundene Erfahrungsaustausch mit den Nachbarkommunen und mit den Ingenieurbüros hat diese Thematik der wassersensiblen Stadt- u. Freiraumgestaltung intensiv betrachtet. Unter anderem die Stadt Köln

bzw. die **StadtEntwässerungsBetriebe Köln (StEB)** haben einen Leitfaden für eine wassersensible Stadt- u. Freiraumgestaltung mit Empfehlungen für eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung u. Überflutungsvorsorge angefertigt. Seitens der StEB wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nutzung dieses Leitfadens auch für Nachbarkommunen möglich u. sinnvoll ist.

Die Thematik der Überflutungsbetrachtung wurde bereits innerhalb des Stadtgebietes Bornheim gemeinsam zw. Stadtplanung u. Abwasserwerk in einigen Bebauungsplangebietten berücksichtigt. Im o.g. Leitfaden werden unter anderem auf folgende Punkte für eine wassersensible Stadt- u. Freiraumplanung hingewiesen:

- Sicherung u. Schaffung von Retentionsflächen
- Offene Ableitung von Regenwasser
- Rückhalt von Regenwasser innerhalb vorh. Bauwerke
- Entsiegelung befestigter Flächen, bzw. Reduzierung der bef. Flächen im Zuge Neuerschließungen
- Begrünung von Dachflächen
- Berücksichtigung zur Notenwässerung über Straße u. Wege
- Dezentrale Versickerung u. Verdunstung
- Multifunktionale Nutzung von Verkehrs- u. Freiflächen
- Reaktivierung alter Gräben u. Fließgewässer

Diese Hinweise sind nicht alle neu und sind ebenfalls nicht überall anzuwenden, jedoch sollte insbesondere in der Stadt- und Freiraumplanung die Thematik der Überflutungsvorsorge noch intensiver betrachtet werden. Bestehen Möglichkeiten, dass ausgewiesene Grünflächen, Spielplätze, Wege, Straßen und Parkflächen etc. in die Überflutungsbetrachtung berücksichtigt werden? Gestalterische Ideen bei Neuerschließungen die auch zum Überflutungsschutz beitragen können, sollten bereits im B-Planverfahren angewandt werden. Immer wieder auch die Empfehlung des Abwasserwerkes zur Reduzierung der Versiegelung. Die abflusswirksamen u. befestigten Flächen sollten nicht bis zum letzten Prozentsatz ausgeschöpft werden. Sicherheiten wären auch hier von Vorteil!

## 6. Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen

Im Zuge der detaillierten Grundstücksentwässerungsplanung ist zu beachten, dass kein Niederschlagswasser von einem privaten Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangt. dessen befestigte Fläche größer als 10 m<sup>2</sup> (Zufahrten, Zuwegungen, private Stellplätzen etc.) ist. Diese dürfen nur über die Grundstücksanschlussleitung in die Kanalisation eingeleitet werden.

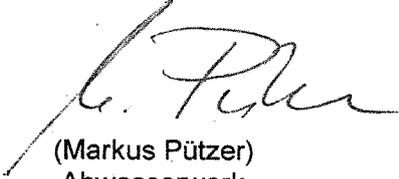
Denn, gemäß § 7 Absatz 5 der Abwasserbeseitigungssatzung ist die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR zu erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> pro Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Gabriela Geyer-Hehl)  
TL Abwasserwerk

  
(Markus Pützer)  
Abwasserwerk



# WASSERVERBAND DICKOPSBACH DER VERBANDSVORSTEHER

Wasserverband Dickopsbach · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Stadt Bornheim  
Amt 7

über Hauspost

Postanschrift: Rathausstraße 2  
Besucheranschrift: Königstraße 25 (Kliehof)  
53332 Bornheim

## Geschäftsführung

Herr Dr. Wolfgang Paulus

Zimmer: 1  
Telefon: 0 22 22 / 945 - 308  
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126  
E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de

524/4

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom  
66 37 35

Datum  
17. April 2020

## Bebauungsplan Me 18/ 10. Änderung FNP, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bereich der o.a. Planungen überplant im nördlichen Bereich an der Lannerstraße einen verrohrten Abschnitt des Breitbaches mit dem Ausbau der Lannerstraße und Bau eines Kreisverkehrs.

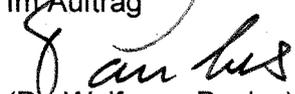
Für diesen Bereich gibt es ein derzeit ruhendes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren, welches hier die Offenlegung und Renaturierung des Breitbaches vorsieht. Der zusätzliche Flächenbedarf für dieses Renaturierungsprojekt aus der Parzelle Gemarkung Merten, Flur 12, Nr. 140 beträgt bei 8 m Breite ca. 1.300 m<sup>2</sup> (s. Anlage).

Die derzeitige Planung der Stadt Bornheim widerspricht dieser wasserrechtlich gebotenen Zielsetzung. Es wird daher angeregt,

- den Planbereich der FNP-Änderung/des Bebauungsplans um die im Plan dargestellte Fläche zu erweitern und diese als Grünfläche/ Wasserfläche mit der Zielsetzung Renaturierung festzusetzen,
- den Kreisverkehr und die Erschließungsstraße Lannerstraße im erforderlichen Umfang nach Süden zu verschieben.

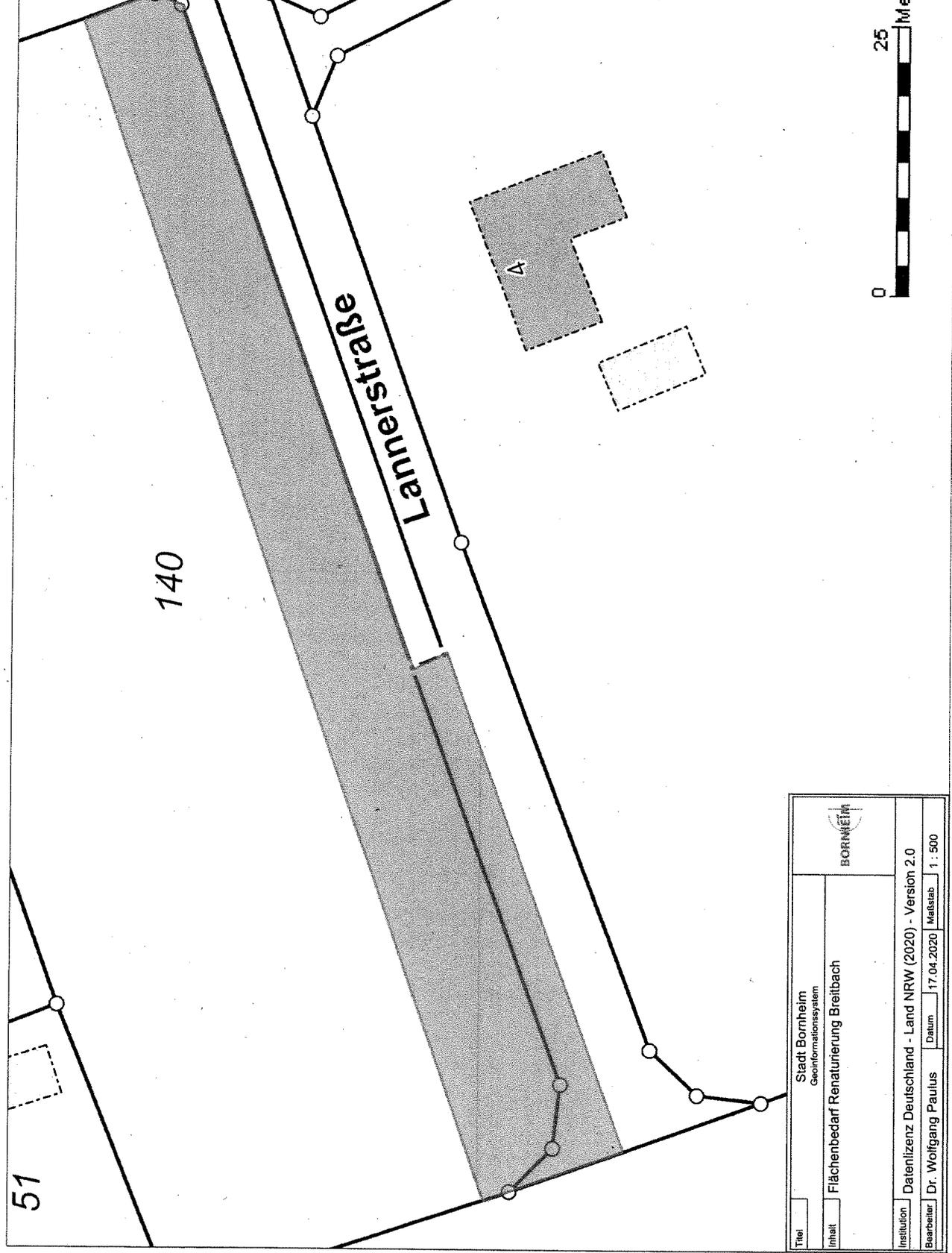
Ggf. kann bei Kostenübernahme der Gewässerrenaturierung diese als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Dr. Wolfgang Paulus)  
Geschäftsführer

**Bankverbindung des Wasserverbandes:**  
Kreissparkasse Köln BLZ 370 502 99 Kto.-Nr. 046 002 499  
IBAN: DE63370502990046002499 BIC: COKSDE33

E 353826 m  
N 5627768 m



51



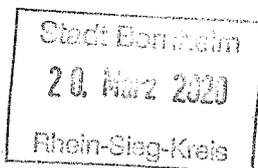
|   |   |          |            |         |
|---|---|----------|------------|---------|
| Stadt Bornheim<br>Geoinformationssystem |   | BORNHEIM |            |         |
| Flächenbedarf Renaturierung Breitbach   |   |          |            |         |
| Institution                             | Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2020) - Version 2.0 |          |            |         |
| Bearbeiter                              | Dr. Wolfgang Paulus                                     | Datum    | 17.04.2020 |         |
|   |   |          | Maßstab    | 1 : 500 |

E 353701 m

N 5627681 m

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim  
Stadtplanung  
Frau Bongartz  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.03.2020

Frau Kreutzberg  
Tel 0228 9834-139  
Fax 0228 9834-119  
[kerstin.kreutzberg@lvr.de](mailto:kerstin.kreutzberg@lvr.de)  
Az. 333.45-16.1/20-003

**Bebauungsplan Me 18 sowie 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten  
Prüfung der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut im Rahmen der Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege**

Ihr Schreiben vom 12.02.2020 - Az.: 61 26 01 - Me 18 / 10. Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bongartz,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen:

Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität gem. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kerstin Kreuzberg

Anlage  
Archäologische Bewertung  
Liste archäologischer Fachfirmen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.03.2020

16.1/20-003

Nadia Balkowski, M.A.

Tel 0228 9834-138

Fax 0228 9834-119

nadia.balkowski@lvr.de

### *Planung*

In Bornheim-Merten ist die Entwicklung eines Wohngebiets mit Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern samt Schulgebäude vorgesehen (B-Plan Nr. Me 18). Die Planung beinhaltet auch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten.

### *Archäologisch-historische Grundlagen*

Die betreffende Fläche liegt inmitten eines seit der Vorgeschichte intensiv besiedeltem Gebietes. So sind beispielsweise 200 m östlich Hinweise auf eine metallzeitliche Siedlung (VBD 0095) und knapp 400 m nördlich auf eine neolithische Siedlung (VBD 0009) vorhanden.

Besonders aus römischer Zeit ist ebenfalls eine intensive Nutzung des Gebietes zu verzeichnen. So verläuft eine römische Straße von Nordwest nach Südost durch das Plangebiet. Diese Straße wurde auch im Mittelalter intensiv genutzt. Auch die römische Wasserleitung ist hier zu verorten. Sie verläuft ebenfalls von Nordwest nach Südost und tangiert die hier betreffende Fläche in den südwestlichen Randbereichen.

Wie bei römischen Straßen üblich, finden sich in der Umgebung außerdem Ansiedlungen wie römische *villae rusticae*. Eine solche befindet sich beispielsweise in vergleichbarer topografischer Lage gut 300 m nördlich (VBD 0008) oder auch 500 m westlich (eingetragenes Bodendenkmal UDB-Nr. 16) der hier betreffenden Fläche. Darüber hinaus sind aus der unmittelbaren Umgebung der Planfläche mittelalterliche Oberflächenfunde bekannt.

### *Befunderwartung*

Da die Fläche in einem seit der Vorgeschichte intensiv genutzten Gebiet liegt, ist grundsätzlich wahrscheinlich, dass sich auf der betreffenden Fläche archäologische Hinterlassenschaften befinden. So ist beispielsweise möglich, dass sich Erdbefunde wie Gruben oder Pfostenlöcher aus vorgeschichtlicher Zeit erhalten haben.

Außerdem ist im Bereich der römischen Straße davon auszugehen, dass sich Überreste des Straßenkörpers selbst erhalten haben. Darüber hinaus wurden entlang der römischen Straßen häufig Gräber angelegt, die sich noch im Boden befinden könnten. Auch römische Ansiedlungen wie eine *villa rustica* mit mehreren Gebäuden und

Gartenflächen könnten sich beispielsweise in Form von Erdbefunden, Mauerfundamenten o. ä. erhalten haben.

*Bodendenkmalpflegerisches Fazit*

Die Präsenz archäologischer Hinterlassenschaften in dem Gebiet ist insgesamt sehr wahrscheinlich, da konkrete Hinweise vorliegen. Daher sollte eine qualifizierte Prospektion durch eine archäologische Fachfirma durchgeführt werden, um den archäologischen Sachverhalt besser einschätzen zu können.

Nadia Balkowski, M.A.

# Bornheim-Merten

B-Plan Nr. Me 18

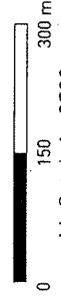
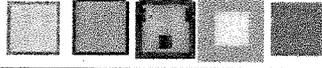
Az. 16.1/20-003

Archäologiefläche

BD-Schutzbereich

BD-Antragsfläche

Römische-Straßen



Maßstab 1 : 8500

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren sowie Speicherung auf Datenträgern. Kartengrundlage: Copyright © LVR 2020, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020

20.04.2020

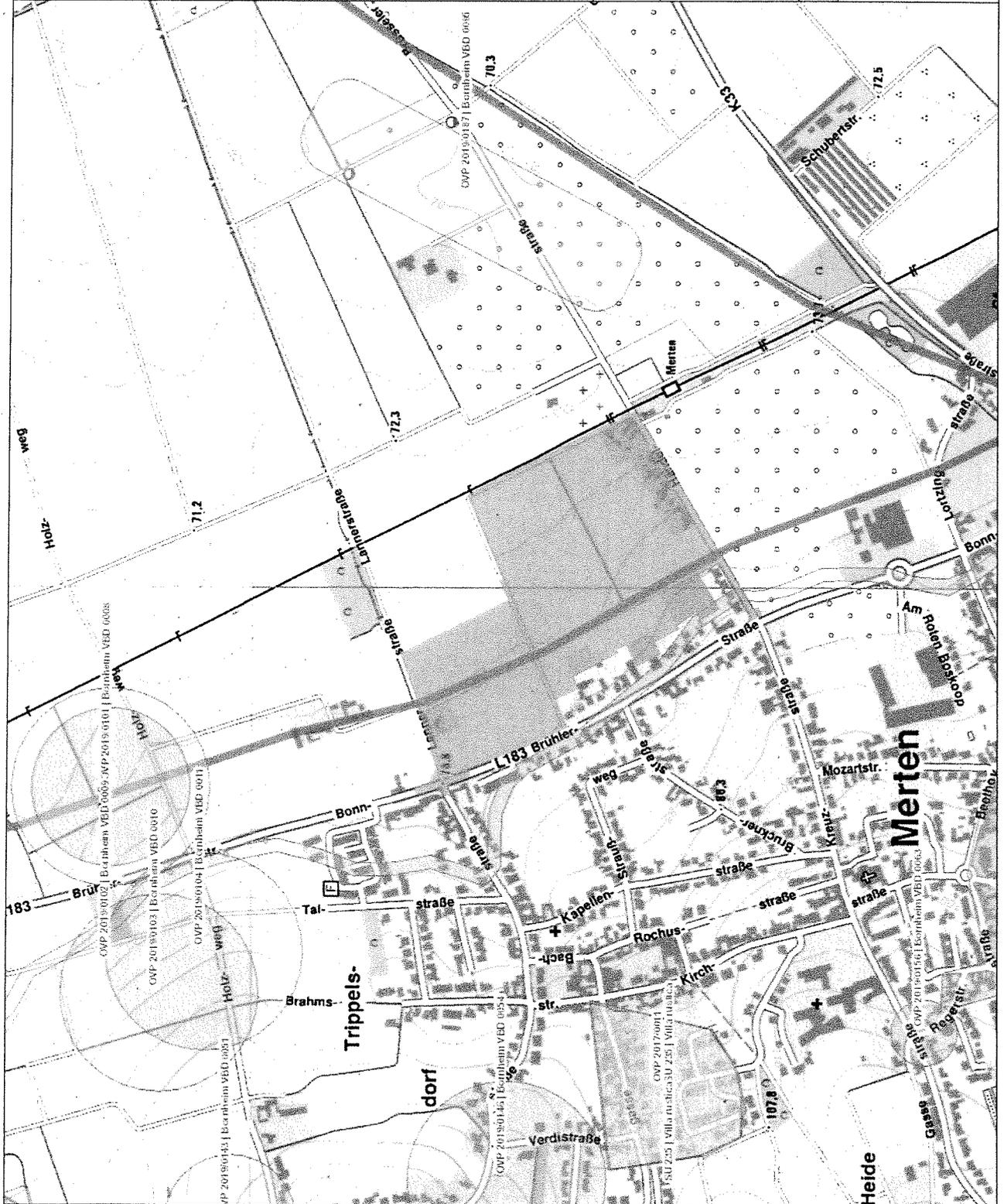
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133, 53115 Bonn

0228/9834-160

0228/9834-119

ABR.bauleitplanung@lvr.de



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
7.1-StadtPlanung  
Postfach 1140  
53308 Bornheim

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung  
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Klüser

**Zimmer:** 5.21

**Telefon:** 02241 - 13-2327

**Telefax:** 02241 - 13-3116

**E-Mail:** beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

12.02.2020 61 26 01 –Me 18  
61 20 01 – 10. Änderung FNP

**Mein Zeichen**

01.3-Kl.

**Datum**

12.03.2020

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes  
und  
Bebauungsplan Nr. Me 18  
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Zum Bebauungsplan Nr. Me 18 wird wie folgt Stellung genommen:

**Bodenschutz**

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „*Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche*“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.



**Behindertenparkplätze**  
befinden sich vor dem  
Haupteingang des  
Kreishauses (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

**Dienstgebäude:** Mühlenstraße 51  
**Sitz der Kreisverwaltung:** Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

**Konten der Kreiskasse**

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-Ident-Nr.:** DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.2/195010100000012527.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php)

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

### **Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Ebenso wie für den Belang Bodenschutz hat die Kreisverwaltung auch für auch für den Teilaspekt „Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz“ auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 zum BauGB die beigefügte Checkliste erarbeitet. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises bietet an, die Ergebnisse der ASP II und den Umweltbericht vor der öffentlichen Auslegung der Unterlagen abzustimmen.

### **Gewässerschutz:**

Es ist folgendes zu beachten:

- Der Ausbau der Lannerstraße und des Kreisels an der Bonn-Brühler-Straße ist so auszuführen, dass die Planung zur Renaturierung des Breitbachs westlich der Lannertstraße (Gemarkung Merten, Flur 12, Flurstücksnr. 40) noch vollumfänglich umgesetzt werden kann.
- Flächen zur Niederschlagswasserbehandlung und -entsorgung sind vorzusehen.
- Die Gewässerverträglichkeit der geplanten Gewässereinleitung in den Breitbach ist im weiteren Verfahren nachzuweisen.
- Bauliche Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind hochwasserangepasst durchzuführen.

Begründung:

Das Plangebiet grenzt im Nordosten direkt an den Breitbach, im Nordwesten fließt er hindurch.

Nördlich der Lannerstraße existiert ein ausgewiesenes festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Breitbachs. Der Planbereich umfasst daher auch teilweise Überschwemmungsgebiet.

Der Wasserverband Dickopsbach hat für den Bereich nördlich der Lannerstraße einen Antrag auf Planfeststellung zur Renaturierung des Breitbachs bei der Unteren Wasserbehörde gestellt und 2003 ab dem Stationskilometer 1+227,29 km beschieden bekommen. Die Planung an der Lannerstraße, westlich der oben genannten Stationierung, wurde zurückgestellt.

Der Wasserverband hat seinen Antrag für seine Planung in Bereich westlich der Lannerstraße nicht zurückgezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser der Bonn-Brühler-Straße, L 183 (ca. 15.00 DTV), sowie das des Wohngebietes (ca. 2.368 DTV) aufgrund der Fahrzeugbelastung als behandlungsbedürftig einzustufen ist.

### **Abfallwirtschaft**

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

### **Anpassung an den Klimawandel**

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- Es wird empfohlen, die Auswirkungen möglicher Hitzeperioden durch entsprechende Maßnahmen im gesamten Plangebiet abzumildern. Insbesondere gilt dies für die Bereiche „Schule“ und „KiTa“. Zu den Maßnahmen gehören beispielsweise die
  - Beschränkung der Flächenversiegelung auf das notwendige Maß,
  - Festsetzung von Dachbegrünung / Begrünung von Tiefgaragen,
  - Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen im Straßenraum / auf öffentlichen Grünflächen bzw. an Aufenthaltsbereichen,
  - Festsetzung heller Materialien für die Oberflächen von Wegen, Stellplätzen, ggf. Fassaden, um eine Aufheizung zu vermindern.
- Es wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Die Neubauten im Plangebiet müssen nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet und ausgeführt werden.

In den allgemeinen Zielen der Planung wird ausgeführt, dass im Zuge des Verfahrens ein Energiekonzept erstellt werden soll.

Hier sollten insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des Standortes in die Prüfung mit einbezogen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006 – 1.021 kWh/m<sup>2</sup>/Jahr.

Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage kann berechnet werden unter [www.rhein-sieg-solar.de](http://www.rhein-sieg-solar.de).

## **Straßenverkehrsamt**

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit folgende Anmerkungen:

### 1. Innere Erschließung:

Gemäß der Anlage "Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung" (Seite 7) ist geplant, vereinzelte Stichstraßen im Mischprinzip anzulegen und diese später als verkehrsberuhigter Bereich zu kennzeichnen. Ebenso wird erwähnt, dass eine darüberhinausgehende Kennzeichnung von Ringstraßen (Haupterschließungssystem) als verkehrsberuhigter Bereich zwecks Erhöhung der Aufenthaltsqualität im weiteren Planungsverlauf geklärt werden soll.

Der Ausbau der Stichstraßen im Mischsystem und die beabsichtigte Kennzeichnung der Verkehrsflächen als verkehrsberuhigter Bereich (VBB) nach dem Ausbau werden begrüßt. Die Kennzeichnung des Haupterschließungssystems (Ringstraßen) als VBB wird dagegen kritisch gesehen:

#### - Länge:

Wohnwege dürfen gemäß der RAST 06 nur eine geringe Länge von ca. 100 m aufweisen, die Ringstraßen sind dagegen deutlich länger

#### - Aufenthalt:

Gemäß der VwV-StVO zu Verkehrszeichen 325 Verkehrsberuhigter Bereich "kann ein verkehrsberuhigter Bereich für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen". Auch müssen "die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein". Die Ringstraßen haben in diesem Baugebiet Erschließungsfunktion. Sie sammeln und leiten den örtlichen Verkehr aus den Stichstraßen zum überörtlichen Straßennetz. Aufenthaltsfunktion ist in den geplanten Ringstraßen demnach nicht gegeben. Auch sollen die Ringstraßen im Trennsystem (Gehwege, Fahrbahn) ausgebaut werden. Als VBB können gemäß der VwV-StVO nur Straßenabschnitte, die niveaugleich ausgebaut werden, gekennzeichnet werden

- Kennzeichnung im Bebauungsplan:

Die Verkehrsflächen, die später als VBB gekennzeichnet werden sollen, müssen im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgelegt bzw. gekennzeichnet werden.

## 2. Parksituation im Bereich des Schulgeländes:

Hier wird empfohlen, die Anlegung von Hol- und Bringzonen zu prüfen, entsprechende Stellflächen für den Schülerverkehr im B-Plan vorzusehen und die Parkplätze zu einem späteren Zeitpunkt entsprechen zu beschildern.

## **Öffentlicher Nahverkehr**

### Bushaltestelle Merten Händelstr. (RVK Linie 818):

Das geplante Wohngebiet sowie die Schule und die Kindertageseinrichtungen werden über die Haltestellen **Merten Stadtbahn** und **Merten Händelstr.** sowie die **Stadtbahnhaltestelle Merten** an den ÖPNV angebunden. Zudem wird die Beförderung der Schülerinnen und Schüler (SuS) aus „stadtbahnfernen Bereichen“ im Linienverkehr mit Fahrten der Linie 818 erfolgen, die die Haltestellen Merten Stadtbahn und Merten Händelstraße anfahren werden.

Im Plangebiet liegt die Haltestelle Merten Händelstraße. Diese sollte im Zuge des Ausbaus der Händelstr. (Erweiterung des Straßenquerschnitts) im Einmündungsbereich der Planstraße 1 auf die Händelstraße in beiden Fahrtrichtungen barrierefrei ausgebaut werden. Die Richtungshaltestelle in Fahrtrichtung Merten/Hersel sollte im Bereich vor der Kindertageseinrichtung Händelstraße, die Richtungshaltestelle in Fahrtrichtung Sechtem sollte vor der Einmündung vorgesehen werden (jeweils Halten am Fahrbahnrand, Kantenlänge von ca. 19 m, 18 cm Hochbord). Die bestehende Richtungshaltestelle in Fahrtrichtung Merten/Hersel würde somit um ca. 100 m in östlicher Richtung und in Fahrtrichtung Sechtem um ca. 40 m in östlicher Richtung verlegt. Da die Haltestelle auch von SuS der naheliegenden zukünftigen Gesamtschule genutzt werden wird, sollte insbesondere an der Richtungshaltestelle in Fahrtrichtung Merten/Hersel ein hinreichend groß dimensionierter Aufstellbereich vorgesehen werden (Aufstellbereich mit einer Tiefe von mindestens 2,50 m zusätzlich zur Gehwegbreite, die in der derzeitigen Planung mit 2,50 m je Richtung vorgesehen ist). Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sollte die verkehrliche Erschließung der Kindertageseinrichtung Händelstraße nicht über die Händelstraße, sondern über die Planstraße 1 erfolgen (Zufahrt, Stellplätze).

### Einrichtung einer Haltestellen- bzw. Buswendeanlage in räumlicher Nähe zum Schulstandort:

Darüberhinausgehende räumliche (SuS aus Wesseling und den Rheinorten analog heutiger Beförderung der SuS der Sekundarschule) und zeitliche Bedarfe (Beförderung von SuS zum Unterrichtsbeginn und Hauptunterrichtsende an Kurz- und Langtagen der Gesamtschule) werden durch ergänzende Fahrten zur Schülerbeförderung (Linie 818 und Schulverkehrslinie 753) abgedeckt werden. Für die ergänzende Anbindung des Schulstandortes im Rahmen der Schülerbeförderung zum Unterrichtsbeginn und Hauptunterrichtsende an Kurz- und Langtagen der Gesamtschule ist in Ergänzung der beiden o.g. Haltestellen zwingend eine Haltestellen- bzw. Buswendeanlage in räumlicher Nähe zum Schulstandort vorzusehen, die fußläufig sicher zu erreichen ist. Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises als Aufgabenträger für den ÖPNV bieten sich hierfür drei mögliche Standorte an, die alle in einer fußläufigen

Entfernung von etwa 300 m zum zukünftigen Schulstandort liegen und somit innerhalb von etwa 5 Minuten von den SuS zu erreichen sind:

Standort 1 Haltestellenanlage als Busbucht östlich der L 183 Bonn-Brühler-Str.  
(Abstimmung mit Landesbetrieb Straßen NRW und Investor erforderlich)

- Kantenlänge von ca. 100 m für gleichzeitige Frequentierung von bis zu 4 GOM, alternativ 2 GOM und 3 KOM, alternativ 6 KOM  
(GOM = Gelenkbus mit einer Länge von bis zu ca. 18.5m, KOM = Standardbus mit einer Länge von bis zu ca. 12.5m)
- Breite ca. 2,50 m bis 3,00 m plus Aufstellbereich Tiefe ca. 5,00 bis 5,50 m
- 18 cm Hochbord
- direkte Zuwegung zum Schulstandort, Gehwegbreite mind. 3,50 m bis 4,00 m
- Abgrenzung der Haltestellenanlage zur Wohnbebauung durch Wall (lt. Planung)
- Zusätzliche Abmarkierung der Busbucht („BUS“), um Fremdnutzung zu verhindern
- Wartehalle nicht erforderlich, da Beförderung in der Regel „just in time“
- optional: zusätzliche Hol- & Bringebucht („Elterntaxi“) mit einer Länge von ca. 25 m
- Wendemöglichkeit GOM im neuen Kreisverkehr Bonn-Brühler-Str. / Lannerstr. / Bachstr.
- aus Walberberg anfahrrender Bus zum Unterrichtsbeginn (bis zur Einführung 10 Min Takt Stadtbahnlinie 18 erforderlich analog heutiger Beförderung SuS Sekundarschule, Europaschule) kann im Kreisverkehr am Nahversorgungszentrum wenden, um Haltestelle anzufahren

Standort 2 Buswendenanlage östlich Stadtbahnhaltepunkt Bornheim Merten  
(Abstimmung mit Flächeneigentümer HGK erforderlich)

- Mittelbussteig mit Kantenlänge 2 x ca. 45 m (gleichzeitige Frequentierung von 4 GOM, alternativ 2 GOM und 3 KOM, alternativ 6 KOM)
- Mittelbussteig mit Aufstellfläche Tiefe mind. 10 m
- Buswendenanlage im Bereich des heutigen P&R Parkplatzes
- Neuanlage und Erweiterung P&R Parkplatz südlich angrenzend  
(Konzentration aller P&R Plätze an EINEM Standort generell zielführend, um Parksuchverkehr zu vermeiden)
- Wegeführung zum / vom P&R Parkplatz über heutigen Wirtschaftsweg (Ausbau)

Standort 3 Buswendenanlage westlich Stadtbahnhaltepunkt Bornheim Merten (heutige Wendestelle Merten Stadtbahn)  
(Abstimmung mit Flächeneigentümer HGK und Flächeneigentümer Obstanbaubetrieb erforderlich)

- ungünstiger Flächenzuschnitt macht zusätzlichen Flächenbedarf erforderlich
- schwierige Zufahrtssituation (Nähe Bahnübergang, Wohnnutzung im ehemaligen Bahnhofsgebäude)
- Nutzungskonflikt auch mit bestehenden Garagen / Schuppen und vorhanden P&R Stellplätzen
- Verlegung der P&R Stellplätze auf die östliche Stadtbahnseite erforderlich  
(Konzentration aller P&R Plätze an EINEM Standort generell zielführend, um Parksuchverkehr zu vermeiden)

Eine direkte Anfahrt des Schulstandortes der neuen Gesamtschule durch Busse wird aus Sicht des RSK als Aufgabenträger für den ÖPNV generell nicht erforderlich, wenn sowohl Sport- und Schwimmfahrten (Beauftragung durch den Schulträger Stadt Bornheim) als auch schulbezogene Sonderfahrten (Klassenfahrten, Tagesausflüge) ab/bis zu der zu errichtenden Haltestellen- bzw. Buswendeanlage verkehren, deren potenzieller Standort sich in fußläufiger Entfernung von etwa 300 m zum Schulstandort befindet.

Am jeweiligen Standort einer Buswendeanlage kann zudem ergänzend auch die Einrichtung eines ausgewiesenen Elterntaxihaltbereiches erfolgen. Gleichzeitig sollte die direkte Zufahrtsmöglichkeit zum Schulstandort eingeschränkt werden, um Elterntaxis vom Schulstandort fernzuhalten und die zu Fuß / mit dem Rad / mit dem Bus ankommenden SuS nicht durch Elterntaxis zu gefährden (Hol-/ Bringverkehre von Schülern lt. Verkehrsgutachten Belastung 380 Fahrten/Tag).

#### Bahnparalleler Fuß- und Radweg:

Eine Durchlässigkeit des bahnparallelen Fuß- und Radweges zur Händelstraße ist unbedingt vorzusehen, da dieser zu Schulendzeiten von mehreren hundert Schülern genutzt wird.

#### Hinweise zum Mobilitätsmanagement:

Aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebietes zu den nächstgelegenen Versorgungszentren sowie zum Bahnhof Merten (Anschluss an die Stadtbahnlinie 18 in Richtung Köln sowie Bonn) und den damit vorhandenen Mobilitätsoptionen wird angeregt, das Thema Mobilität noch stärker in die Quartiersentwicklung einzu-beziehen.

Die Stadt Bornheim ist Mitglied des Zukunftsnetzes Mobilität und hat sich zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung verpflichtet. Neben der geplanten Anlage von Rad- und Fußwegeverbindungen sind hier geeignete Fahrradabstellanlagen für die Mehrparteienhäuser vorzusehen, um ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder auch in dieser Wohnform zu ermöglichen. Diese sollten in jedem Fall überdacht sein. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden.

Es sollte auch über die Einrichtung von Sharing-Angeboten wie CarSharing oder E-Bike-Verleih/Lastenräderverleih nachgedacht werden. Damit würde den zukünftigen Bewohnern eine zusätzliche Mobilitätsoption bzw. Alternative zur selbstverständlichen bzw. gewohnheitsmäßigen Pkw-Nutzung geboten. Diese Angebote müssten deutlich sichtbar im öffentlichen, oberirdischen Raum platziert werden und möglichst für alle Bewohner des Quartiers problemlos nutzbar sein. Nicht zuletzt können leicht zugängliche, attraktive Sharingangebote auch dazu führen, den Flächenverbrauch durch parkende Kfz im Wohngebiet zu verringern und damit die Wohnqualität für alle Bewohner zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Klüser

| <b>Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) Bau GB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)</b> |  |
|---|--|
| <b>A</b>  | <b>Schutzgüter Boden und Fläche</b>  |
| 1   | Darstellung des <b>Umfang</b> des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme   |
| 2   | Wurden <b>Standortalternativen</b> aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann?<br><b>(relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)</b>   |
| 3   | <b>Bestandsanalyse</b> (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen  |
| 4   | <b>Auswirkprognose</b> (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei   |
| 4a  | Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG <ul style="list-style-type: none"> <li>- Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen</li> <li>- Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt</li> <li>- Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium</li> <li>- Archivfunktionen</li> </ul>  |
| 4b  | Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden  |
| 4c  | Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.   |
| 4d  | Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs  |
| 5   | Darstellung der geplanten/festgesetzten <b>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b> mit Bodenschutzbezug, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung versickerungsfähiger Beläge</li> <li>- Dachbegrünungen</li> <li>- Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden</li> <li>- Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung</li> </ul> |
| 6   | <b>Eingriffsermittlung</b> für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> mit Bodenschutzbezug, durch   |
| 6a  | Verbal-argumentative Beschreibung  |
| 6b  | Quantitatives Bewertungsverfahren  |

| Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2 BauGB) |  |
|--|--|
| <b>B</b>   | <b>Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft</b>   |
| 1  | Darstellung des Umfangs des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme   |
| 2  | Wurden Standortalternativen aus Sicht der Schutzgüter systematisch geprüft? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)  |
| 3  | Bestandsanalyse Flora/Vegetation/Biotop (Basisszenario) in der Regel im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages, dessen wesentliche Aussagen sich auch im Umweltbericht wiederfinden müssen. Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt zur Beurteilung der Eingriffe in die Vegetation bzw. Biotop das Verfahren Froelich-Sporbeck. Etwaige Landschaftsbildaspekte sollten verbal-argumentativ beschrieben werden.  |
| 4  | Auswirkungsprognose Flora/Vegetation/Biotop (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen des v.g. LPF  |
| 5  | Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (auch externe)   |
| 6  | Bestandsanalyse Fauna (Basisszenario) im Rahmen einer ASP I und ggfls. II entsprechend den Vorgaben der gemeinsamen ministeriellen Handlungsempfehlung aus 2010.<br>Für die Behandlung der Planungsrelevanten Arten und wichtiger sonstiger Arten sind die Angaben des LANUV für den jeweiligen Quadranten des betreffenden Mess-tischblattes maßgeblich. Etwaige zusätzliche Hinweise erfolgen im Rahmen der Stellungnahme.<br>Es wird darum gebeten, bereits vor Beauftragung der ASP mit der UNB Kontakt auf-zunehmen, um zu klären, ob bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB Kartierungen für eine ASP II für erforderlich erachtet werden. |
| 4  | Auswirkungsprognose Fauna (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen der ASP   |
| 5  | Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bzw. erforderliche kompensatorische Maßnahmen (FCS).   |

## **Bongartz, Monika**

---

**Von:** n.schievink@stadtwerkekoeln.de  
**Gesendet:** Freitag, 27. März 2020 09:14  
**An:** Bongartz, Monika  
**Betreff:** 117/Bo 01/20 Bebauungsplan Me18 Ortschaft Merten und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaft, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG teilen wir Ihnen folgendes mit:

### **Kölner Verkehrs-Betriebe AG:**

Zum o. g. Vorhaben bestehen seitens der KVB grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es durch die an das Plangebiet angrenzende Stadtbahnlinie 18 zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen kann. Es müssen somit ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor den Immissionen getroffen werden. Betriebliche Einschränkungen durch eventuelle spätere Forderungen der Bewohner können seitens der KVB nicht toleriert werden.

Unsere Konzerngesellschaft die RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft teilte uns mit, dass sie selbst ihre Stellungnahme zu o.g. Verfahren abgeben werden.

**Hinweis:** Derzeit arbeite ich im Home-Office und bin am besten per E-Mail erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

### **Nadja Schievink**

SWK 61 - Immobilienmanagement und Wohnungswirtschaft  
Tel.: 0221.178 28 49  
Fax: 0221.178 828 49  
E-Mail: [n.schievink@stadtwerkekoeln.de](mailto:n.schievink@stadtwerkekoeln.de)

Stadtwerke Köln GmbH  
Parkgürtel 26  
50823 Köln

Geschäftsführung:  
Dr. Dieter Steinkamp, Vorsitzender  
Stefanie Haaks  
Timo von Lepel

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Garrelt Duijn

Sitz der Gesellschaft:  
Köln

Amtsgericht Köln  
HR B 21 15

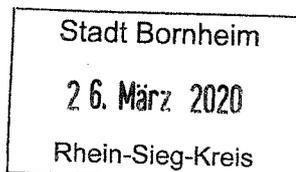
Informationen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Stadtwerke Köln GmbH finden Sie unter [www.stadtwerkekoeln.de/datenschutzinformationen](http://www.stadtwerkekoeln.de/datenschutzinformationen)



Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling

Stadt Bornheim  
7.1-Stadtplanung  
Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Datum  
20. März 2020  
Bereich  
61-Stadtentwicklung und  
Umwelt

Auskunft erteilt  
Matthias Otte  
Durchwahl  
02236 701 560  
Mobil

Telefax  
02236 701 6 560  
Zimmer  
313  
Mein Zeichen  
OT  
E-Mail  
motte@wesseling.de

**Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten / 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten  
61 26 01-Me 18 / 61 20 01 - 10. Änderung FNP  
Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Me 18 und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aus Sicht der Stadt Wesseling bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ursula Schneider  
Bereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Alfons-Müller-Platz  
50389 Wesseling  
Telefon 02236 701-0  
Telefax 02236 701-339  
rathaus@wesseling.de  
www.wesseling.de

**Allgemeine Öffnungszeiten**  
montags und donnerstags  
07:30 Uhr – 16:00 Uhr  
dienstags  
07:30 Uhr – 18:00 Uhr  
mittwochs  
07:30 Uhr - 13:00 Uhr  
freitags  
07:30 Uhr – 12:30 Uhr

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE08ZZZ00000077037

**Konten der Stadtkasse Wesseling**  
Kreissparkasse Köln  
IBAN DE18 3705 0299 0132 0000 17  
BIC COKSDE33XXX

**Postbank**  
IBAN DE13 3701 0050 0106 7575 03  
BIC PBNKDEFF

**Commerzbank**  
IBAN DE49 3704 0044 0260 0005 00  
BIC COBADEFFXXX

**Volksbank Rhein-Erft-Köln eG**  
IBAN DE61 3706 2365 4000 0040 10  
BIC GENODE1FHH

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Bornheim**  
**7.1 StadtPlanung**  
**z.Hd. Frau Bongartz**  
**Postfach 1140**  
**53308 Bornheim**

Stadt Bornheim  
26. März 2020  
Rhein-Sieg-Kreis

**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen: 25.20.40 - SU  
Auskunft erteilt Marius Klaus  
Durchwahl 0221-5340-142  
Fax 0221-5340-199  
Mail Marius.Klaus@lwk.nrw.de

BPlan Bornheim ME 18 Merten 24.03.2020.docx  
Köln 25.03.2020

Ihr Zeichen: 612601 – Me 18

**Bebauungsplan ME 18 in der Ortschaft Merten**  
**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten**

Sehr geehrte Frau Bongartz, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ME 18 und die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Jedoch bedauern wir den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, da es sich bei den jetzt überplanten Flächen um besonders schutzwürdige fruchtbare Böden mit mehr als 75 Bodenpunkten handelt, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben.

Es ist außerdem notwendig die Erreichbarkeit der Feldflur, östlich der geplanten Schule, für die Landwirtschaft weiterhin sicherzustellen. Die Zuwege sind so zu gestalten, dass sowohl landwirtschaftlichen Maschinen, wie auch Transportfahrzeugen, die Nutzung möglich ist.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

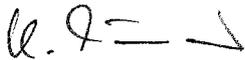
Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

In diesem Zusammenhang sind insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft oder auch Entsiegelungen, Dach- und Fassadenbegrünung oder Grünstreifen innerhalb der Ortsbebauung zu nennen. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Wir regen an, die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach zusammenzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



U. Timmer



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Bornheim  
Frau Monika Bongartz  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Bearbeiter(in): Herr Kiewning  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-149  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: EG-9219

Seite 1/1

Datum  
18.03.2020

**Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten**  
**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten**

Sehr geehrte Frau Bongartz,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

**Vodafone NRW GmbH**

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

## **Bongartz, Monika**

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. März 2020 11:12  
**An:** Bongartz, Monika  
**Betreff:** Stellungnahme S00841708, VF und VFKD, Stadt Bornheim, 10. Änderung  
des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten, Ihr Zeichen: 61 20 01 -  
10. Änderung FNP

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
D2-Park 5 \* 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1 -Stadtplanungsamt - Monika Bongartz  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00841708

E-Mail: [TDRA-W.Ratingen@vodafone.com](mailto:TDRA-W.Ratingen@vodafone.com)

Datum: 19.03.2020

Stadt Bornheim, 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten, Ihr Zeichen:  
61 20 01 - 10. Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.02.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim  
Stadtplanung  
Postfach 1140  
53308 Bornheim

Ansprechpartner:  
Ralf Mundorf  
Geschäftsbereich:  
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368  
Fax: 02241 306 373  
ralf.mundorf@rsag.de

10. März 2020

**Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten**  
**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten**

Sehr geehrte Frau Bongartz,

danke für Ihre Mitteilung vom 12. Februar 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung im Plangebiet berücksichtigt wurde. Die Planstraßen 1-4 sind ausreichend dimensioniert, so dass ein befahren bedenkenlos möglich ist. Für die Planstraßen 5-10, die von unseren Fahrzeugen nicht befahren werden, wurden in den Einmündungsbereichen Abfallsammelplätze zum Bereitstellen der Gefäße festgesetzt.

Für die Planstraße 11 wurde kein Abfallsammelplatz festgesetzt. Laut beigefügtem Vorentwurf sollen dort 3 Wohneinheiten errichtet werden. Da diese Planstraße über keine erkennbare Wendemöglichkeit verfügt, wird diese von unseren Fahrzeugen nicht befahren. Um spätere Diskussionen zu vermeiden, wäre es von Vorteil dort ebenfalls ein Abfallsammelplatz festzusetzen.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha van Keeken

Ralf Mundorf

**Bongartz, Monika**

---

**Von:** Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de> im Auftrag von F  
Bonn V FüSt Verkehrsplanung <Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de>  
**Gesendet:** Montag, 9. März 2020 16:30  
**An:** Bongartz, Monika  
**Betreff:** Bebauungsplan Me 18

Polizeipräsidium Bonn  
Direktion Verkehr / FüSt  
- Verkehrsplanung -

Bonn, 09.03.2020

**Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten**  
**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten**

Ihr Schreiben vom 12.02.2020

Sehr geehrte Frau Bongartz,

da es sich um eine Änderung des Flächennutzungsplanes handelt, um die Ansiedlung eines Schulstandortes und einer KiTa zu ermöglichen, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Bzgl. des Bebauungsplanes Me 18 war dem Plan nicht zu entnehmen, wie lang die „Verkehrsberuhigten Bereiche“ angelegt werden sollen. Eine Länge von 100-150 m sollte nicht überschritten werden. Dem Fazit des Verkehrsgutachten des Büros AB Stadtverkehr war leider nichts zu der nicht unerheblichen Verkehrsbelastung, die durch An- und Abfahrten zur Schule, KiTA und Dreifachturnhalle entsteht, zu entnehmen. Da die Fahrten durch ein reines Wohngebiet führen, kann nicht nur das Geschwindigkeitsniveau, sondern auch Immissionen zu massiven Problemen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Ludger Ellenberger  
Polizeihauptkommissar  
Direktion Verkehr/Führungsstelle  
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung  
Königswinterer Straße 500  
53227 Bonn-Ramersdorf  
Tel.: 0228-15-6023  
Fax: 0228 / 15-1204  
mailto: [Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de](mailto:Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de)  
mailto: [Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de](mailto:Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de)  
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim  
Stadtplanung  
Postfach 1 40  
53308 Bornheim

*Lu 27/2*

**Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210  
Fax: 0211-87565-1172210  
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de  
Zeichen: 54.02.08/09(178/179/20)/VE/4402  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 25.02.2020

10. FNP-Änderung Merten und Bebauungsplan Me 18; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben vom 12.02.2020; Az: 61 26 01- Me 18 und 61 20 01 – 10. Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt östlich der L 183, die einen täglichen Kfz-Verkehr von ca. 15.000 Fahrzeugen aufweist.

Die L 183 gehört zum Gefahrgutnetz gem. Gefahrgutverordnung. Zur Verringerung des Schadensrisikos beim Transport gefährlicher Güter ist nach § 35a der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGV-SEB) für bestimmte gefährliche Stoffe vorgesehen, dass die Fahrwege durch die zuständigen Behörden bestimmt werden müssen. In Nordrhein-Westfalen sind dies die Kreise und kreisfreien Städte. Es werden Strecken festgelegt, die störungs- und hindernisfrei befahren werden können.

Die innerorts gelegene Strecke der Landesstraße ist nicht mit einer regelgerechten barrierefreien Gehweganlage ausgestattet.

Der Bereich mit Gehweganlage hat kein ausreichendes Lichtraumprofil (Bewuchs über der Gehwegfläche, Werbeanlagen auf dem Gehweg usw.)

Einmündungs- und Zufahrtbereiche entlang der L 183 weisen keine ausreichenden Sichtfelder auf. Diese sind durch parkende Fahrzeuge, Bewuchs o. ä. eingeschränkt.

Mit der Bauleitplanung wurde ein Verkehrsgutachten vorgelegt, dass für die vorgesehene Nutzung zu niedrige Werte in Ansatz bringt. Die umgebenden Planungen, die sich ebenfalls auf den fließenden Verkehr der L 183 auswirken, sind nicht aufgeführt. Die Verzögerungen im Verkehrsfluss der Landesstraße durch zusätzliche Fußgänger und Radfahrer (insbesondere durch den Schulbetrieb) wurden nicht berücksichtigt.

Eine Überprüfung der in Frage kommenden Knotenpunktausbildungen wurde nicht vorgenommen.

Die L 183 ist mit den Stadtstraßen „Lannerstraße“ und „Bachstraße“ verbunden. Es handelt sich hier um die Kreuzung von Straßen ungleicher Verkehrsbedeutung. Auch bei Innerortsstrecken sollte die Verbindungsfunktion einer stark befahrenen Straße nicht außer Acht gelassen werden. Die L 183 wird durch den Linienbusverkehr genutzt. Der Schulwegsicherung kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Allein diese Punkte erfordern eine besondere Überprüfung (s. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen –RASt-). Im Übrigen gilt: Die Verkehrsstärke in den schwächer belasteten Knotenpunktzufahrten sollte bei 4-armigen KVP mind. 20 % der Gesamtbelastung betragen.

Eine Streckenführung erfordert eine Einheitlichkeit der Knotenpunktgestaltung, damit die Verkehrsteilnehmer einem stetigen Verkehrsfluss folgen können. **Damit kann der pauschalen Entscheidung für einen Kreisverkehrsplatz im Kreuzungsbereich L 183/ Lannerstraße/ Bachstraße nicht gefolgt werden.**

Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1:25

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 183 und der damit verbundenen verkehrlichen Auswirkungen auf der 183 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung oder der Realisierung der Bebauungsplangebietes darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden. Sämtliche Genehmigungen, Abstimmungen usw. mit anderen Behörden usw. sind seitens der Stadt einzuholen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnis)

Hinsichtlich der Herstellung einer Gehweganlage entlang der L 183 ist festzustellen:

Bisher erfolgt die Entwässerung auf der östlichen Fahrbahnseite über die Schulter. Bei Herstellung der Gehweganlage wird das Oberflächenwasser der L 183 gebündelt und evtl. gebührenpflichtig der städtischen Kanalisation zugeführt. Damit werden die Unterhaltungskosten des Landes NRW verändert.

Die Gehweganlage ist regelgerecht, barrierefrei und unter Einhaltung des Lichtraumprofils herzustellen.

Die Baukosten und die Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung sämtlicher Änderungen im Straßenbereich (incl. der Entwässerungsgebühren) sind von der Stadt Bornheim zu tragen. Entsprechende Festlegungen werden in die Verwaltungsvereinbarung aufgenommen.

Die Kreuzung L 183/ Händelstraße/ Kreuzstraße verschlechtert sich hinsichtlich der Leistungsfähigkeit. Bisher wurden keine Aussagen bezüglich der Fußgänger und Radverkehre getroffen. Ohne

eine nachvollziehbare Untersuchung/ Aussage incl. der tatsächlich durchzuführenden Maßnahmen, kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Evtl. Maßnahmen gehen. Zu Lasten der Stadt Bornheim (s. vorherige Erläuterungen).

Bei der Herstellung der regelgerechten Gehwegverbindung nach RAST ist zu beachten:

§ 44 (4) StrWG NRW

Soweit dem Land.... Die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt obliegt, erstreckt sich diese nicht auf die Gehwege und Parkplätze.

§ 44 (6) StrWG NRW

Soweit nach den Absätzen 3 und 4 das Land... nicht Träger der Straßenbaulast ist, obliegt die Straßenbaulast den Gemeinden.

§ 5 (2) StrWG NRW

Die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße oder einer Radschnellverbindung des Landes setzt der Landesbetrieb Straßenbau im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Bezirksregierung fest. Die Festsetzung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen.

§ 6 (5) StrWG NRW

Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder daß der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt oder den Besitz durch Vertrag überlassen haben oder daß der Träger der Straßenbaulast den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks durch Einweisung (§ 37 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz in Verbindung mit § 50) oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

§ 10 (1) StrWG NRW

Wechsel der Straßenbaulast

Beim Wechsel der Straßenbaulast gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über, soweit das Eigentum bisher bereits dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zustand.

§ 13 StrWG NRW

Grundbuchberichtigung und Vermessung

(1) Beim Übergang des Eigentums nach § 10 Abs. 1 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Straßenbaubehörde des neuen Trägers der Straßenbaulast zu stellen. Der Antrag muß vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast gehört.

(2) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung eines nach § 10 Abs. 1 übergehenden Grundstücks hat der neue Träger der Straßenbaulast zu tragen.

Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR- Ziffer 23 Absatz 1

**Soweit die Gemeinde nicht bisher schon Eigentümerin der in ihrer Baulast stehenden Teile der Bundesstraße (§ 5 Abs. 3) war, ist sie es ebenfalls gemäß § 6 (Widmung) geworden, wenn zuvor eine Gebietskörperschaft Baulasträger und Eigentümer war. Dabei ist zu beachten,**

dass der bisherige Baulastträger der Gemeinde gegenüber gemäß § 6 Abs. 1a für den notwendigen Grunderwerb einzustehen hat. In den übrigen Fällen soll die Gemeinde das Eigentum erwerben.

Ziffer 23 Absatz 3

Flächen zwischen Gehwegen und Anliegergrundstücken sollen unabhängig von der Bau- und Unterhaltungslast Eigentum der Gemeinde werden.

Mit Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat sich die Stadt Bornheim mit den Folgen der Festsetzung (s. o. ) einverstanden erklärt. Damit ist der **Bestand der Gehwege** durch die Stadt Bornheim hinsichtlich der Vermessung, Vermarkung und Grundbuchberichtigung zu veranlassen.

Bezüglich des geplanten Neubaus einer Gehweganlage sind spätestens mit Fertigstellung der Maßnahme die Vermessung, Grundbuchberichtigung usw. durch die Stadt Bornheim durchzuführen.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen** der L 183 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bornheim.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Ich mache darauf aufmerksam, dass jegliche Änderung bzgl. der Verkehrsführung/ Fahrbahnbreiten/ Fahrbahnverlegung usw. als Emissionsschutz auslösende Maßnahme auch für Bestandsbauten gilt. Damit gehen auch diese Kosten zu Lasten der Stadt Bornheim.

Eine weitergehende Stellungnahme behalte ich mir nach Vorlage der fehlenden Aussagen und Unterlagen vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marlis Hess

## Bongartz, Monika

---

**Von:** Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>  
**Gesendet:** Freitag, 28. Februar 2020 09:26  
**An:** Bongartz, Monika; Bürgerdialog Stadt Bornheim  
**Betreff:** Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten, 10. Änderung des FNP der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten  
**Signiert von:** hubertus.linden@e-regio.de

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bongartz,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 12.02.2020, Az.: 612601 – Me 18 bzw. 612001 – 10. Änderung FNP, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der „Bonn-Brühler-Straße“ und der „Händelstraße“ aus, erweitert werden. Alternativ zur konventionellen Erdgasversorgung wäre auch ein Nahwärmekonzept denkbar. Gerne beraten wir Sie hierzu und unterbreiten Ihnen auch ein entsprechendes Angebot.

**Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:**

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

**Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Teamleiter  
Netzplanung

The logo for 'e regio' features a stylized lowercase 'e' in yellow, followed by the word 'regio' in a dark grey, sans-serif font.

**e-regio GmbH & Co. KG**  
Rheinbacher Weg 10  
53881 Euskirchen

Tel. 02251 708-7223  
Mobil 01609 015 56 27

[hubertus.linden@e-regio.de](mailto:hubertus.linden@e-regio.de)  
[www.e-regio.de](http://www.e-regio.de)



Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: [www.energie-zeit.de](http://www.energie-zeit.de)



e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Uwe Friedl, Amtsgericht Bonn HRA 5884, persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs-  
und Beteiligungsgesellschaft mbH, Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Böhm, Dipl.-Kfm. Stefan Dott,  
Dipl.-Kfm. Christian Metze, Amtsgericht Bonn HRB 12691

## **Bongartz, Monika**

---

**Von:** Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. Februar 2020 09:16  
**An:** Bongartz, Monika  
**Betreff:** Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 139984, Bebauungsplan Me 18 in der Ortsvhaft Merten; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten  
**Signiert von:** baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH  
Betrieb / Projektierung  
Leitungen Bestandssicherung  
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  
Telefon +49 231 5849-15711  
[baerbel.vidal@amprion.net](mailto:baerbel.vidal@amprion.net)  
[www.amprion.net](http://www.amprion.net)  
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940

## Bongartz, Monika

---

**Von:** Shevchuk Olga OSH <Shevchuk@rmr-gmbh.de>  
**Gesendet:** Freitag, 14. Februar 2020 13:58  
**An:** Bongartz, Monika  
**Betreff:** Stadt Bornheim, OS Merten, BPlan ME 18, 10. Änderung FNP, RMR  
Aktenzeichen: 20000132  
**Anlagen:** Scan.pdf

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.  
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Olga Shevchuk

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 20000132

\*\*\*\*\*

Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten  
Godorfer Hauptstraße 186  
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444  
Telefax: 02236 / 8913-3-269  
Email: [wegerecht@rmr-gmbh.de](mailto:wegerecht@rmr-gmbh.de)

\*\*\*\*\*

**Von:** [shevchuk@rmr-gmbh.de](mailto:shevchuk@rmr-gmbh.de) [<mailto:shevchuk@rmr-gmbh.de>]  
**Gesendet:** Freitag, 14. Februar 2020 13:54  
**An:** Shevchuk Olga OSH  
**Betreff:** Scan from MyMFP

Scan from MyMFP

---

**Es geht sicher oder es geht nicht !**

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.  
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln  
Amtsgericht Köln, HRB 2918  
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Scholz, Andreas Haskamp

## Bongartz, Monika

---

**Von:** leitungsanskunft@gtnet.onmicrosoft.com  
**Gesendet:** Dienstag, 25. Februar 2020 10:43  
**An:** Bongartz, Monika  
**Betreff:** Mertener Pfad u.a., Bornheim Trasse nicht betroffen: 139990

**Stadt Bornheim**  
Rathausstrasse 2  
53332 Bornheim

**GTT GmbH**  
Albert-Einstein-Ring 5  
14532 Kleinmachnow  
Tel.: +4930254311461  
Fax:+4930254311729  
Email: [leitungsanskunft@gtt.net](mailto:leitungsanskunft@gtt.net)  
Web: <http://www.gtt.net>

### **GTT GmbH**

**Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.**

**Ihre Anfrage vom:** 25/02/2020

**Lage der Baustelle:** Mertener Pfad u.a., Bornheim

**Ihre Bearbeitungsnummer:** 61 26 01 - Me 18

**Unsere Bearbeitungsnummer:** 139990

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH betroffen.

### **Allgemeiner Hinweis:**

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne ,  
wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Engineer Plant Inquiries

GTT GmbH

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

---

T: +49-30-25431-0

F: +49-30-25431-1729

E: [leitungsanskunft@gtt.net](mailto:leitungsanskunft@gtt.net)

W: [www.gtt.net](http://www.gtt.net)

## Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0  
E-Mail netzauskunft@pledod.de

Stadt Bornheim  
7.1-Stadtplanung  
Monika Bongartz  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

zuständig Matthias Denisiuk  
Durchwahl 0201/3659-300

|                                |                    |            |               |            |
|--------------------------------|--------------------|------------|---------------|------------|
| Ihr Zeichen                    | Ihre Nachricht vom | Anfrage an | unser Zeichen | Datum      |
| 61 26 01 - Me 18               | 12.02.2020         | PLEdoc     | 20200203523   | 25.02.2020 |
| 61 20 01 - 10. Änderung<br>FNP |                    |            |               |            |

### **Bebauungsplan Me 18 in der Ortschaft Merten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.  
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledod.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifikatsnummer  
50-9001 AU 6020



# PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

## **Anlage(n)**

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



**PLEDOC**  
 Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Gladbecker Str. 4  
 45326 Essen

Vorgang: 20200203523

Erstellt: 25.02.2020

|  |
|--|
| <p>inde</p> <p>Pipeline</p> <p>Trasse GasLINE</p> <p>Trasse Viatel</p> <p>Stromkabel OGE</p> <p>Nachrichtentechnik OGE</p> <p>Korrosionsschutzanlage</p> |
|--|